

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 39 (1963-1964)
Heft: 5

Rubrik: Humor unterm Aktenstaub

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Humor unterm Aktenstaub



Von ***

Die nachfolgende Blütenlese wurde vom Sammler
entweder in Verhandlungen selbst gehört und schriftlich festgehalten
oder aus Aktenmaterial kopiert

In einem Polizeirapport stand zu lesen:

„Wir erschienen am Tatort und wurden von X.Y. sogleich gebührend beschimpft.“

Ein anderer Polizist schrieb in seinem Bericht:

„Bei der Zimmerdurchsuchung fanden wir nur Sonnenbrillen, Kugelschreiber, viele alte Zeitungen, Bücher mit Gedichten und anderm Krimskrams.“

Ein Untersuchungsrichter schrieb über das Ergebnis einer Beschlagnahme:

„Es fanden sich noch einige Dutzend Liebesbriefe, die wertlos sind wie stets in solchen Fällen.“

Ein Geschädigter sagte als Zeuge:

„Da die Angeklagte ein Auto besass, glaubte ich, sie sei eine ehrbare Frau.“

Im Bericht über einen Mann, der in angetrunkenem Zustand gefahren war, hiess es:

„Sein Alkoholgenuss liess zu wünschen übrig.“

Aus dem Bericht, den ein Beamter einer Strafanstalt zu Händen der Untersuchungsbehörden abfasste:

„Der Ausgerissene benahm sich schon zwei Dörfer weiter wie ein freier Mensch, indem er verschiedene Wirtschaften aufsuchte und sich betrank.“

Ein Rapportierender wollte die Trunksucht eines Mannes, dessen Versorgung das Gericht zu prüfen hatte, anschaulich beschreiben und tat es so:

„Er trank Wein und Bier wie Sand am Meer.“

Ein Informator schrieb:

„Als ich in die Wohnung kam, beklagte sich eine Frauensperson, der Mann habe ihr die ‚Schnorre‘ verhauen. Daraus schloss ich, sie seien verheiratet. Das war aber nicht der Fall.“

Aus dem Lebenslauf eines Angeklagten:

„Wenn ich nicht in diesen Schuhen stehend geboren worden wäre, stünde es jetzt auch anders um mich.“

Ein Anwalt wollte folgendermassen für seinen Klienten das Mitleid der Richter erwecken:

„Wir haben es bei diesem Mann einmal mehr mit einem bedauernswerten Fall zu tun, der zeigt, dass auch die Justitia Dornen hat, in denen der Angeklagte hängen blieb.“

Ein anderer erklärte auf der Suche nach Strafminderungsgründen:

„Der Angeklagte ist offenbar, wie die von ihm ins Korn geworfene Flinte, erblich belastet.“

Aus einem weiteren Plädoyer eines Verteidigers:

„Zur Person dieses Angeklagten ist gestützt auf das psychiatrische Gutachten nur zu sagen, dass er noch sehr unreif ist, man muss ihn daher auch mit unreifen Paragraphen messen.“

Ein Angeklagter selber wollte den Nachteil zum Ausdruck bringen, der ihm daraus erwachse, dass er die Kosten für einen Anwalt nicht aufbringen könne:

„Wenn ich mich mit einem Anwalt verköstigen könnte, würde ich sicher freigesprochen.“

Ein Anklagevertreter meinte:

„Das Verschulden dieses Angeklagten an diesem Verkehrsunfall liegt auf einer anderen schiefen Ebene als auf der Strasse.“

Und ein anderer entwarf das folgende Bild:

„Ich suchte in diesem psychiatrischen Mülleimer vergebens nach einem Lichtblick.“

Sehr anschaulich meinte auch der Vertreter eines Klägers:

„Ich will dem Gegner zugute halten, dass auch beachtliche Argumente im Schweisse seines Plädoyers untergegangen sind.“

Und kühn forderte ein anderer:

„Das Gericht sollte sich entschliessen, in diesen längst fälligen Apfel einer Praxisänderung zu beißen.“

In der Hitze des Gefechts gerieten ebenfalls einem Anwalt offenbar zwei Redensarten durcheinander:

„Diese Ungerechtigkeiten schreien auf keine Kuhhaut.“

Aber auch das hohe Gericht liefert nicht selten unfreiwilligen Humor, so jenes, das ein Wertpapier kraftlos erklären wollte und sich statt dessen selber richtete mit einem Satz, der, befreit vom Gestrüpp der Nebensätze, lautet:

„Die xte Kammer des Bezirksgerichts . . . wird kraftlos erklärt.“